

Lebensunterhalt

Volljährige Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf eine monatliche Geldleistung

Stand: 1.1.2016

Die Voraussetzungen hierfür sollen nachfolgend erläutert werden.

1.) Grundvoraussetzungen:

- 1.) Alter 18+
- 2.) Keine vollstationäre Unterbringung (Vollzeitbetreutes Wohnen, Trainingswohnen)
> **Achtung Ausnahme:** siehe Punkt 4
- 3.) Eine Leistung nach dem Behindertengesetz in Form von
 - § 8 Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt
 - § 16 Tageseinrichtungen
 - § 18 Wohneinrichtung
 - § 21 Hilfe zum Wohnen

die aktuell bezogen wird, oder in den letzten sechs Jahren für mindestens zwölf Monate bezogen wurde.

2.) Höhe

Für die Höhe des Lebensunterhalts ist das Einkommen des Menschen mit Behinderung maßgeblich, wobei als Einkommen lediglich ein „normales Nettogehalt“ (auch Arbeitsprämie bei Tagesbegleitung und Förderung) bzw. eine Pension (z.B. Waisenpension, Invaliditätspension) gelten (Nicht: Pflegegeld, Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe, Unterhalt, Taschengeld und geringfügigem Einkommen bei §8-Leistungen). Davon können die Wohnkosten (inklusive Betriebskosten) in der Höhe von maximal € 277,- abgezogen werden. Die Höhe des Lebensunterhalts richtet sich nach vorgegebenen Beträgen (sog. Richtsätzen). Den Differenzbetrag zwischen Einkommen und Richtsatz erhält der Mensch mit Behinderung als Lebensunterhalt. Verfügt der Mensch mit Behinderung über kein Einkommen, erhält er den gesamten Richtsatzbetrag.

Liegt das Einkommen des Menschen mit Behinderung über dem Richtsatz, hat er keinen Anspruch auf Lebensunterhalt. Darüber hinaus gibt es für Menschen mit Behinderung, die in Haushaltsgemeinschaft leben, einen Anspruch auf vertretbaren Wohnungsaufwand. Dieser beträgt ab 1.1.2016 maximal € 277,- und ist für Menschen mit Behinderung, die in Haushaltsgemeinschaft leben, entsprechend der Zahl der Haushaltsmitglieder zu aliquotieren. Da die Hilfe zum Lebensunterhalt 14 mal pro Jahr ausbezahlt wird, ist auch der vertretbare Wohnungsaufwand auf ein Jahresvierzehntel anzupassen (*Berechnung € 277x12 : 14= € 237*).

In den Monaten Februar und August erhalten alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte zur Abdeckung der Energiekosten einen Beitrag in der Höhe von € 53,-

Die aktuellen Richtsätze ab 01.01.2016:

MmB*, die alleine wohnen:

Ohne Familienbeihilfe	€ 619,-
Mit erhöhter Familienbeihilfe	€ 454,-

MmB, die in Haushaltsgemeinschaft leben (zB im Familienverband oder in einer Wohngemeinschaft):

Ohne Familienbeihilfe	€ 564,-
Mit erhöhter Familienbeihilfe	€ 398,-

Ein Kind mit Behinderung, das in Haushaltsgemeinschaft mit einem Elternteil lebt, der Lebensunterhalt bezieht:

Ohne Familienbeihilfe	€ 377,-
Mit erhöhter Familienbeihilfe	€ 248,-

*= Menschen mit Behinderung

© Lebenshilfe Rechtsberatung. Alle Rechte vorbehalten.

3.) Anspruchsbeginn

Ab dem Folgemonat der Antragstellung. Bsp.: Antrag erfolgt am 14. Februar > Anspruch auf Lebensunterhalt ab März.

4.) Lebensunterhalt und vollstationäre Unterbringung (Vollzeitbetreutes Wohnen, Trainingswohnen)

Da durch die stationäre Unterbringung nicht alle Leistungen des Lebensunterhaltes abgedeckt sind, besteht ein reduzierter Anspruch auf monatlich € 154,75, sofern dieser nicht durch den Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe oder sonstiges Einkommen gedeckt ist. Das Einkommen, welches im Zusammenhang mit §8 (Teilhabe an der Beschäftigung) steht, bleibt bis zur Geringfügigkeitsgrenze (2016: € 415,72) unberücksichtigt.

5.) Lebensunterhalt und teilzeitbetreutes Wohnen

Da durch die stationäre Unterbringung nicht alle Leistungen des Lebensunterhaltes abgedeckt sind, besteht ein reduzierter Anspruch auf monatlich 354,75, sofern dieser nicht durch den Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe oder sonstiges Einkommen gedeckt ist.

Beispiel:

Herr M. bezieht als Arbeiter im Rahmen der Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt ein geringfügiges Gehalt in Höhe von € 400.- monatlich und eine Taschengeld in der Höhe von € 92,85. Darüber hinaus erhält er Pflegegeld der Stufe 2 (€ 290 pro Monat) und eine monatliche Waisenpension (€ 287). Herr M. wohnt alleine in einer Mietwohnung. Die Mietkosten belaufen sich inkl. Betriebskosten auf € 480.- monatlich*.

Da Herr M. alleine lebt und keine Familienbeihilfe bezieht beläuft sich die Richtsatzhöhe auf € 619.- (vergl. Richtsätze Seite 1).

*Es werden nur mehr € 277,- als vertretbarer Wohnungsaufwand berücksichtigt.

Kein Einkommen nach §11 BHG	
Pflegegeld, Stufe 2:	€ 290
Gehalt netto	€ 400
Taschengeld	€ 92,85
Einkommen nach §11 BHG	
Waisenpension	+€ 287
Ausgaben	
Wohnungsaufwand	- € 277
Gesamteinkommen	= € 10
Gegenüberstellung	
Richtsatz alleinstehend, Unterstützer ohne Familienbeihilfe	€ 619
Gesamteinkommen:	- € 10
Anspruch	=€ 609

Herr M. erhält € 609.- monatlich als Lebensunterhalt.

Anmerkung: Die Geldleistung Hilfe zum Lebensunterhalt unterliegt einer stetigen Erhöhung durch die jährlich erlassene sog. Richtsatzverordnung (siehe oben) und ist jede Richtsatzänderung von Amts wegen zu berücksichtigen.

Alle Angaben ohne Gewähr. Für allfällige Fragen steht Ihnen die Lebenshilfe Rechtsberatung zur Verfügung:

Mobil: 0650/ 81 25 754

www.lebenshilfe-stmk.at/rechtsberatung

Beispiel:

Frau U. ist 23 Jahre alt. Sie lebt mit ihren Eltern in Hausgemeinschaft. Tagsüber ist sie in einer Tageseinrichtung tätig.

Dort bezieht sie ein monatliches Taschengeld von € 61,90

Weiters erhält sie Pflegegeld der Stufe 2 sowie die erhöhte Familienbeihilfe.

Die monatliche Miete samt Betriebskosten beträgt € 450,-*.

Da sich Frau U. an der Miete beteiligt, wird 1/3 des Wohnungsaufwandes

$(277 \times 12 / 14 / 3 = 79,14)$

als Ausgabe berücksichtigt.

*Es werden nur mehr € 277,- als vertretbarer Wohnungsaufwand berücksichtigt.

Kein Einkommen nach §11 BHG	
Pflegegeld Stufe 2	€ 230
Taschengeld:	€ 61,90
Gegenüberstellung	
Richtsatz für Hausgemeinschaft mit Familienbeihilfe	€ 398
Tatsächlicher Wohnungsaufwand:	€ 79,14
Anspruch:	=€ 477,14

Frau U. erhält € 477,14 monatlich als Lebensunterhalt.

Beispiel:

Herr G. ist 37 Jahre alt und lebt in einer teilzeitbetreuten Wohngemeinschaft. Für Verpflegung und persönliche Aufwendungen wie Toilettenartikel, Bekleidung, Handy, Freizeitgestaltung etc. muss er selbst aufkommen. Tagsüber ist er in einer Tageseinrichtung tätig.

Dort bezieht sie ein monatliches Taschengeld von € 61,90. Weiters erhält er Pflegegeld der Stufe 4 .

Kein Einkommen nach §11 BHG	
Pflegegeld Stufe 4	€ 664,30
Taschengeld:	€ 61,90
Gegenüberstellung	
Richtsatz für Hausgemeinschaft mit Familienbeihilfe	€ 374,75
Einkommen = Grundbetrag der Familienbeihilfe	- € 165
Anspruch:	=€ 189,75

Herr G. erhält € 189,75 monatlich als Lebensunterhalt.